



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

6. Mai 2004

28. Jahrgang / Nr. 17

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

191. Berichtigung der Satzung des **Ostedeichverbandes in Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 für den Landkreis Cuxhaven vom 15. April 2004 unter lfd. Nr. 163

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

192. Satzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 59 „Marktstraße I“ vom 25. März 2004
193. Achtundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Beverstedt**, Mitgliedsgemeinde Lunestedt, Landkreis Cuxhaven, vom 25. September 2003

194. Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 22. Januar 2004

195. Gebührenordnung für den Kinderspielkreis der **Gemeinde Appeln**, Landkreis Cuxhaven, vom 23. März 2004

196. Haushaltssatzung der **Gemeinde Drangstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 15. April 2004

197. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Steinau**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 07. April 2004

#### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

## 191.

**BERICHTIGUNG**  
**der Satzung des Ostedeichverbandes in Hemmoor,**  
**Landkreis Cuxhaven,**  
**veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 für den Landkreis Cuxhaven**  
**vom 15. April 2004 unter lfd. Nr. 163**

Der § 33 der Satzung des Ostedeichverbandes in Hemmoor wurde fehlerhaft veröffentlicht. Die richtige Fassung lautet wie folgt:

### § 33

#### Beitragsverhältnis auf der Grundlage des Steuermessbetrages

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um von den Mitgliedern des Verbandes schädigende Einwirkungen abzuwenden oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Der Verbandsbeitrag pro Mitglied setzt sich zusammen aus einem mitgliederabhängigen Hebungskostenanteil nach Abs. 7 und einem auf dem Steuermessbetrag basierenden Unterhaltungs- und sonstigen Verwaltungskostenanteil nach Abs. 2.

(2) Die Unterhaltungs- und sonstigen Verwaltungskosten für die Durchführung der Verbandsaufgaben nach §§ 3 und 5, mit Ausnahme der Kosten für die Beitragshebung, verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Einheitswerte multipliziert mit den Steuermesszahlen nach §§ 14 und 15 des Grundsteuergesetzes (Steuermessbetrag) und dem Wichtungsfaktor nach Abs. 6.

Maßgebender Einheitswert ist der vom Finanzamt mit Stand zum 01. Januar eines jeden Jahres ermittelte Wert. Spätere Neufestsetzungen durch das Finanzamt bleiben auch bei Rückwirkung unberücksichtigt.

(3) Ist für ein Grundstück vom Finanzamt kein Einheitswert, festgesetzt, wird ein Ersatzeinheitswert gebildet. Hierfür wird ein Durchschnittsein-

heitswert getrennt für land- und forstwirtschaftliche Flächen und für nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen im Verbandsgebiet ermittelt und mit der vorteilhabenden Fläche multipliziert.

Die Ermittlung der Durchschnittseinheitswerte ergibt sich aus der Anlage II, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Für wirtschaftliche Einheiten, die nur teilweise im Verbandsgebiet liegen, wird ebenfalls ein Ersatzeinheitswert nach Abs. 3 ermittelt. Ist der ermittelte Ersatzeinheitswert größer als der vom Finanzamt für die gesamte Einheit festgesetzte Einheitswert, ist der Einheitswert des Finanzamtes maßgeblich.

(5) Für im öffentlichen Eigentum befindliche Verkehrsflächen ohne Einheitswert, sowie für Sportplätze und Friedhöfe, wird abweichend von Abs. 2 der Anteil für die Unterhaltungs- und sonstigen Verwaltungskosten durch Multiplikation des Durchschnittssteuermessbetrages mit der vorteilnehmenden Fläche und dem Wichtungsfaktor ermittelt.

Die Ermittlung des Durchschnittssteuermessbetrages ergibt sich aus der Anlage II, die Bestandteil dieser Satzung ist.

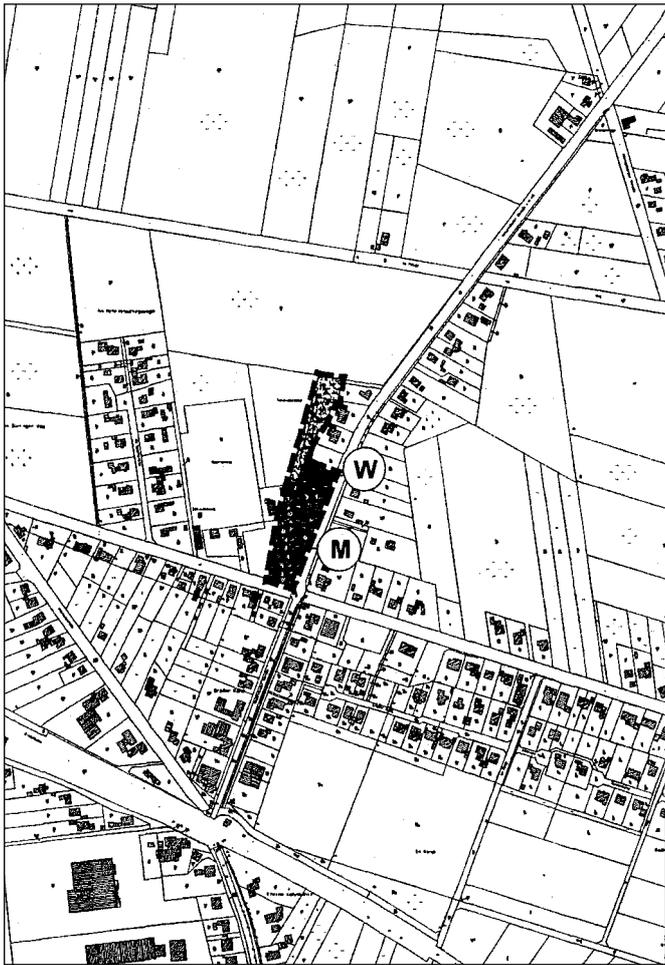
(6) Es werden im Verbandsgebiet wie folgt gewichtet:

- |  |       |
|--|-------|
| a) Nicht land- u. forstwirtschaftliche Flächen unter NN + 6,00 m   | = 1,0 |
| b) Land- und forstwirtschaftliche Flächen unter NN + 6,00 m  | = 1,0 |
| c) Nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen in Insellage über NN + 6,00 m  | = 0,2 |
| d) Land- und forstwirtschaftliche Flächen in Insellage über NN+6,00 m  | = 0,1 |
| e) Nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen auf und vor dem Elbedeich  | = 0,0 |
| f) Land- oder forstwirtschaftliche Flächen auf und vor dem Elbedeich   | = 0,0 |
| g) Nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen auf und vor dem Ostedeich  | = 0,9 |
| h) Land- und forstwirtschaftliche Flächen auf und vor dem Ostedeich  | = 0,0 |
| i) das gesetzlich verordnete Überschwemmungsgebiet oberhalb der Schleuse und des Wehres in Bremervörde                 | = 0,0 |
| j) das gesetzlich verordnete Überschwemmungsgebiet am linken Osteufer in der Gemarkung Bremervörde, Bereich Fresenburg | = 0,5 |

(7) Die Kosten der Beitragshebung werden zu gleichen Teilen auf die beitragspflichtigen Mitglieder verteilt.



Der Änderungsbereich der Achtundzwanzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan (M 1:5.000, verkleinerte Darstellung) durch Umrandung und Schraffur gekennzeichnet.



Die Achtundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes sowie sein Erläuterungsbericht können im Rathaus der Samtgemeinde Beverstedt, Wesermünder Straße 6, 27616 Beverstedt, Zimmer 120, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Achtundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Beverstedt vom 25. September 2003 wirksam.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 des Baugesetzbuches dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Beverstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägungen, sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Beverstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Beverstedt, den 19. April 2004  
(L.S.)

**Samtgemeinde Beverstedt**  
Voigts  
Samtgemeindebürgermeister

**194.**

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven,  
für das Haushaltsjahr 2004 vom 22. Januar 2004**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Börde Lamstedt in seiner Sitzung am 22. Januar 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	3.421.100,00 €
	in der Ausgabe auf	6.973.200,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.214.700,00 €
	in der Ausgabe auf	1.214.700,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 120.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 85.000,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.750.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt:

- zur Hälfte nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage mit 16 %,
- zur Hälfte nach der Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2003.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO, sofern der Haushaltsansatz nicht um mehr als 200 % überschritten wird.

Lamstedt, den 22. Januar 2004  
(L.S.)

**Samtgemeinde Börde Lamstedt**  
Otten  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 und 76 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116, 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2002 (Nds. GVBl. S. 366) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 21. April 2004 unter dem Aktenzeichen: 20-14-20/29 S erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 10. Mai 2004 bis 18. Mai 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20 in 21769 Lamstedt öffentlich aus.

Lamstedt, den 06. Mai 2004

**Samtgemeinde Börde Lamstedt**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**  
Otten

Amtsbl. Lk Cux Nr. 17 v. 6.5.2004 S. 213 -

## 195.

### **GEBÜHRENORDNUNG** **für den Kinderspielkreis der Gemeinde Appeln,** **Landkreis Cuxhaven, vom 23. März 2004**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 76 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch das Niedersächsische Euro-Anpassungsgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 25. September 1995 (Nds. GVBl. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 758) hat der Rat der Gemeinde Appeln in seiner Sitzung am 23. März 2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1** **Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt gemäß Satzung über die Benutzung des Kinderspielkreises der Gemeinde Appeln (Kinderspielkreisordnung) vom 20. Januar 1997.

#### **§ 2** **Gebührengesamt**

(1) Für die Betreuung von Kindern im Kinderspielkreis erhebt die Gemeinde Appeln von den Sorgeberechtigten und/oder Antragstellern eine monatliche Gebühr nach der Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühr ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für die Zeit vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate).

#### **§ 3** **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die den Kinderspielkreis der Gemeinde Appeln benutzen.

(2) Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt.

(3) Daneben sind die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4** **Gebührenfestsetzung**

(1) Die Berechnung der individuellen Gebühr erfolgt zum 01. August eines Jahres für die Dauer der folgenden 12 Monate. Bei der Festsetzung der Gebühr wird grundsätzlich das Einkommen aller zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden Mitglieder zugrunde gelegt. Der Zahlungspflichtige hat folgende Möglichkeiten der Einkommensermittlung:

a) Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse findet nicht statt, da der Höchstbetrag gewählt wurde. Der Höchstbetrag ist auch zu zahlen, wenn kein entsprechender Antrag auf Gebührenermäßigung ein-

gegangen ist. Die Festsetzung bzw. Änderung der individuellen Gebühr erfolgt frühestens ab dem 01. des Monats der Antragstellung.

b) Der Gebührenpflichtige nimmt eine Selbsteinschätzung vor. Die Gemeinde Appeln ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensüberprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Kinderspielkreisjahres neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt.

c) Die Gebührenpflichtigen legen den/die aktuellsten Einkommenssteuerbescheid(e) des Finanzamtes mindestens jedoch den/die des Vorjahres vor.

d) Das Einkommen wird anhand von Einkommensnachweisen der letzten 12 Monate ermittelt. Hier sind anteilige Einmalzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld usw.) zu berücksichtigen. Zum Einkommen gehören auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen, Arbeitslosengeld bzw. -hilfe, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss, Krankengeld, Sozialhilfe, sowie Abfindungen. Lohn- und Kirchensteuer sowie Sozialversicherungsbeiträge, Solidaritätszuschlagsbeiträge und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag gemäß § 9a Satz 1 Nr. 1 EstG werden vom Einkommen abgesetzt.

(2) Bei Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides werden von dem zu versteuernden Einkommen die tatsächlich gezahlten Steuern (Einkommenssteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschläge) abgezogen. Negative Einkünfte werden dem zu versteuernden Einkommen zugerechnet. Das dann errechnete Monatseinkommen wird als Grundlage weiterer Berechnungen genommen.

#### **§ 5** **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung schriftlich abgemeldet wird.

(2) Die Abmeldung ist zum Monatsende vorzunehmen. Sie hat am letzten Werktag des Vormonats vorzuliegen.

(3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Tageseinrichtung fernbleibt und zwar ist die Gebühr solange zu zahlen, bis das Kind nach den Vorschriften dieser Satzung ordnungsgemäß abgemeldet wird.

#### **§ 6** **Gebührenrückstände**

(1) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als zwei Monaten kann das Kind von einem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

(2) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### **§ 7** **Neuberechnung der Kinderspielkreisgebühren.**

Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller seit dem letzten Steuerbescheid oder seit der letzten Veranlagung um mehr als 20 % verändert oder hat sich die Anzahl der im Haushalt lebenden und für die Berechnung maßgebenden Personen erhöht, erfolgt auf Antrag eine Gebührenneufestsetzung. Der Antragsteller hat entsprechende Nachweise vorzulegen.

#### **§ 8** **Gebühr**

Die Freibetragsgrenzen werden in jedem Jahr zum 01. August festgesetzt und richten sich nach den zum 01. Juli des Jahres gültigen Sätzen gemäß § 79 Bundessozialhilfegesetz. Der Unterkunftsbedarf wird grundsätzlich pauschalisiert. Hier wird der Wohngeldhöchstbetrag der Gemeinden der Stufe 3 für Wohnräume, die vom 01. Januar 1978 bis 31. Dezember 1991 fertig gestellt wurden, berücksichtigt. Es erfolgt eine Staffelung mit einer Steigerung von je 300,00 Euro.

#### **§ 9** **Mindest- und Höchstbetrag**

Die Mindestbetrag wird auf 46,00 Euro pro Kinderspielkreisplatz festgesetzt. Der Höchstbetrag wird auf 82,00 Euro pro Kinderspielkreisplatz

festgesetzt. Bei Unterschreiten der Freibetragsgrenzen können die Eltern einen Antrag auf Kostenübernahme beim Träger der wirtschaftlichen Jugendhilfe stellen.

**§ 10  
Geschwisterermäßigung**

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder in einer Tagesstätte wird ab dem zweiten Kind eine Reduzierung der Gebühr um 50 % vorgenommen. Das erste Kind wird mit der Normalgebühr berücksichtigt.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt zum 01. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührenordnungen außer Kraft gesetzt.

Appeln, den 23. März 2004  
(L.S.)

**Gemeinde Appeln**  
Geils  
Bürgermeister

**196.**

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Drangstedt, Landkreis Cuxhaven,  
für das Haushaltsjahr 2004 vom 15. April 2004**

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat der Rat der Gemeinde Drangstedt in seiner Sitzung am 15. April 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	766.600,- €
	in der Ausgabe auf	885.500,- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	69.500,- €
	in der Ausgabe auf	69.500,- €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 0,- € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 331.800,- € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	420 v. H.
b. für Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		320 v. H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,- € je Haushaltsstelle im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Drangstedt, den 15. April 2004  
(L.S.)

**Gemeinde Drangstedt**  
Pommer  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Drangstedt für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 22. April 2004 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 13 erteilt worden:

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 10. Mai 2004 bis 18. Mai 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Drangstedt öffentlich aus.

Drangstedt, den 06. Mai 2004

**Gemeinde Drangstedt**  
**Der Bürgermeister**  
Pommer

**197.**

**ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Steinau, Landkreis Cuxhaven,  
für das Haushaltsjahr 2004 vom 07. April 2004**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 07. April 2004 für das Haushaltsjahr 2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	gegenüber nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	10.000		289.700	299.700
die Ausgaben	10.000		289.700	299.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	20.000		71.700	91.700
die Ausgaben	20.000		71.700	91.700

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 48.200 € nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Steinau, den 07. April 2004

(L.S.)

**Gemeinde Steinau**  
Mangels  
Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steinau für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), in der Zeit vom 10. Mai 2004 bis 18. Mai 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Steinau, Norderende 3 in 21775 Steinau öffentlich aus.

Steinau, den 06. Mai 2004

**Gemeinde Steinau**  
**Der Bürgermeister**  
Mangels

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

---